

# Leitsätze für das Bauen im Dritten Reich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86571>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neue Schweizer Bücher

### *Ein schweizerischer humoristischer Roman mit Niveau*

**Jean Lioba, Priv.-Doz.** oder Die Geschichte mit dem Regulator. Humoristischer Roman von *Richard Zaugg*. Preis geb. Fr. 5.80.

Die Darstellung des schüchternen Privatdozenten, der nie über drei Hörer hinauskommt, aber dann schliesslich doch Professor wird; der resoluten, im Grunde aber weichherzigen Zimmervermieterin und ihres entgleisten «Mannlis»; des Bankiers Rappold und seiner bildungsbeflissenen Gattin, das sind psychologische Meisterstudien.

### *Ein realistischer Frauenroman*

**Barbara.** Roman von *Luisy Otto*. Preis geb. Fr. 6.50.

Diese in Indien lebende Schweizerin ist eine Autorin, von der man noch viel hören wird. Wir lernen die Entwicklung des Kindes Bärbeli durch alle innern und äussern Nöte hindurch bis zur gereiften Frau und Mutter Barbara kennen, die die grösste aller Weisheiten gelernt hat: «Das Leben in allen seinen Formen zu lieben».

### *Eine faszinierende Gestaltung der heutigen Lebensatmosphäre*

**Entfesselung.** Roman von *Kurt Guggenheim*. Preis geb. Fr. 6.80.

Der Roman spielt in Zürich; unsere Landschaft, unsere täglichen Erlebnisinhalte, Menschen der verschiedensten Milieus, die wir alle kennen, werden hier auf überraschende Art gesehen.

### *Ein Führer zur klaren ethischen Zielsetzung*

**Wider den Ungeist,** eine ethische Orientierung von *Paul Häberlin*, Professor an der Universität Basel. Preis geb. Fr. 6.60.

Dieses Werk des Basler Philosophen ist ein Ruf zur Besinnung. Nur eine grundsätzliche, ethische Neuorientierung kann uns den Weg aus dem Chaos der Gegenwart weisen. Der Verfasser bietet kein bequemes Rezeptbuch über das, was wir tun oder lassen sollen. Er verlangt von seinen Lesern Mitarbeit. Aber, wer diese nicht scheut, findet in Häberlin einen Führer von unbestechlicher Klarheit.

### *Der schweizerische Busch*

**Die merkwürdigen Abenteuer des Malers Pencil.** Ein Bildroman von *Rodolphe Toepffer*. Neu herausgegeben von *Adolf Guggenbühl*. Reizender Geschenkbild Fr. 6.—.

Durch diese deutsche Ausgabe soll einer der einzigartigen Bildromane *Rodolphe Toepffers* der deutschsprechenden Leserschaft zugänglich gemacht werden. Man kennt bei uns gewöhnlich nur den Schriftsteller *Toepffer* und weiss nicht, dass er einer der unvergleichlichsten Karikaturisten war, ein Künstler, der *Wilhelm Busch* in vielen Beziehungen übertrifft. Jung und alt wird an diesem lustigen Bildroman seine helle Freude haben.

*Wir verlegen nur Bücher, zu denen wir stehen können.*

**Schweizer Spiegel Verlag, Zürich**

## Bürofachausstellung Zürich

Die Büfa hebt sich sehr klar aus dem üblichen Ausstellungswust heraus, weil sie sich tatsächlich auf dasjenige Ausstellungsgut beschränkt, das in ihrem Titel angekündigt wird. Jene Akzessorien, mit denen wohl eine lose Verbindung mit dem Büro zu konstruieren wäre, wie Türvorlagen oder Ameublement-Schreibtische, die man sozusagen bei jeder Ausstellung trifft, fehlen vollständig. In knapper und sauberer Aufreihung erscheinen Adressier-, Schreib- und Rechenmaschinen, d. h. wirklich nur jene Dinge, die mit dem Bürofach direkt zu tun haben. Dass sich aus den Tonhalle-Sälen bei dem absolut richtigen Verzicht auf kostspielige Einbauten nicht plötzlich ideale Ausstellungsräume schaffen lassen, in denen die gezeigten Artikel vom Hintergrund isoliert sind, ist klar.

str.

## Leitsätze für das Bauen im Dritten Reich

### I. Frankfurt

Die Stadtverwaltung in Frankfurt a. M. hat «Zwölf Leitsätze für das Bauen in Frankfurt» publiziert, die als Anzeichen einer Rückkehr zur Vernunft bemerkenswert sind. Man scheint in dieser Stadt, deren Siedlungstätigkeit im In- und Auslande richtungweisend war, nicht der Meinung von *Paul Schmitthenner* zu sein, der in seiner sentimental-romantischen Auffassung vom Handwerk vor einiger Zeit im «Völk. Beobachter» schrieb:

«Bei dem Bau der Häuser liegt kein technisches Problem vor. Die bauliche Gestaltung dieser einfachen Bauaufgaben kann nicht besser gemacht werden als die guten Beispiele, die wir noch in Fülle haben. Wir brauchen keine neuen Baustoffe zu erfinden für diese Aufgaben und keine neuen geistreichen Konstruktionen. Wir brauchen auch keine neuen Formen, wir brauchen nur den gleichen Geist und jenes Wissen um die Zusammenhänge zwischen Landschaft und Himmel und Mensch.»

Die Frankfurter Leitsätze fordern zur Verwendung moderner Baustoffe ausdrücklich auf mit der Einschränkung, «wo sie am Platze sind», ohne freilich zu verraten, wann und wo sie das nach offizieller Auffassung sind:

«Da, wo sie am Platze sind, bekenne man sich ehrlich zu den Baustoffen, die unser technisches Jahrhundert bietet. Denn nicht die Technik verdirbt die Kultur, sondern der Mensch, der die Technik falschen Zielen dienstbar macht.»

Der Aufgabe der Zeit zu neuer Baugestaltung ist sich das Frankfurter Hochbauamt wohl bewusst. Seine Leitsätze können schwerlich als Aufmunterung zu einem biedermeierlichen Eklektizismus aufgefasst werden:

«Da die lebendige künstlerische Ueberlieferung im Bauen hinter uns abgebrochen ist, haben wir es schwerer als unsere Ahnen. Das Musterbuch des ‚Geschäftsreisenden in Bauformen‘ ist nicht imstande, eine verlorene Ueberlieferung zu ersetzen, und ist auch kein Weg zu neuer Gestaltung. Darum gehe man nicht mit vorgefassten Meinungen an heutige Bauaufgaben. Man suche vielmehr Grundriss, Gestalt und Baustoff aus den Aufgaben zu entwickeln, die dem zu errichtenden Hause gestellt sind. Man lasse Gestalt und Ausdruck sich aus der erhofften besten Dienstleistung des Bauwerkes entwickeln. Das Haus wird dann vielleicht noch nicht ein Kunstwerk, aber sicher ein ehrlicher Ausdruck seiner Zeit sein. Kunst ist Gnade — Ehrlichkeit aber ist Pflicht. Kunst am Beginn war immer einfach und herb. Wir stehen an einem Beginn.»

«Als Lösung der gestellten Aufgabe suche man immer die einfachste Form. Dann ist zumindest die Gefahr der Entgleisung geringer und ganz sicher der Endbetrag der Baurechnung niedriger.»

Mit aller Entschiedenheit wenden sich die Leitsätze gegen das ausgebaute Dachgeschoss, das gerade die Deutsche Siedlungs-Ausstellung in München propagiert:

«Eine der Hauptquellen baulicher Entartung unserer Stadtbilder ist die ‚Inflation‘ der Dächer. Seiner Natur nach ist das Dach Wetterschutz und Regenhaut, nicht aber Deckmantel für ein weiteres Wohngeschoss. Deshalb sind Dachwohnungen immer minderwertig. Dächer als Wände von Dachwohnungen mit übertriebenen Aufbauten, Durchbrechungen, Balkonen u. a. sind immer unschön, teuer und nur mit Schwierigkeiten dicht zu halten. Zuerst denke man bei Gestaltung der Dachform an die Nachbarschaft und an die einfach anschauliche Tatsache, dass kein Bauteil für das städtebauliche Gesamtbild einer Stadt wichtiger ist als das Dach, sein Deckungsstoff und seine Farbe. Man vergesse auch nicht, dass das übertriebene Steildach (wie in der Münchner Mustersiedlung! D. Red.) aus wesentlich anderen Voraussetzungen als den heute gegebenen entstanden ist und dass das Mansardendach nicht zufällig auch ‚Franzos‘ genannt wird.»

Von den übrigen Leitsätzen ist der Abschnitt über die Einfriedigung der Grundstücke noch von Interesse:

«Überschüssiges Baugeld wird besser für das Innere des Hauses aufgewandt als für eine aus verschiedensten Werkstoffen zusammengesetzte überladene Einfriedigung. Die einfachste Einfassung ist meistens auch die schönste, die erfreudendste jedenfalls ist die lebende Hecke. Auch die Schönheit der werkgerecht gefügten Mauer lässt sich wieder entdecken. Doch denke man an Strassenecken daran, dass die Augen eines Kraftwagenführers nur auf 1,20 Meter Höhe liegen und dass es vielleicht einmal einem Menschen das Leben retten kann, wenn die Einfriedigung über dieser Höhe durchsichtig gestellt ist.»

Zum Schluss wird eine strenge Bauaufsicht angekündigt:

«Der nationalsozialistische Staat, der auf Ein- und Unterordnung, Disziplin und Rechtlichkeit aufgebaut ist, wird Disziplinosigkeit im Bauwesen nicht dulden. Bauen ohne vorherige Genehmigung wird es nicht mehr geben. Bauten und Bauteile, die von genehmigten Plänen abweichen, werden zwangsweise entfernt oder geändert werden.» N.

(Wir verweisen auf die ebenso erfreulich deutliche Stellungnahme des Oberbürgermeisters von Stuttgart gegen das «ausgebaute Dachgeschoss», zitiert im Septemberheft des «Werk», S. XX. Derweilen laboriert der Kanton Zürich, der als Republik nicht minder «auf Ein- und Unterordnung, Disziplin und Rechtlichkeit aufgebaut» ist, seit Jahren an einem neuen Baugesetz — und was wird schliesslich herauskommen? — Red.)

## II. Sachsen

Im diametralen Gegensatz zu den Frankfurter Leitsätzen stehen die «Zehn Merksätze für das Bauen in Stadt und Land», die die «Bauberatungsstelle des Landesverbandes Sächsischer Heimatschutz» im Einvernehmen mit dem sächsischen Innenministerium herausgibt. Nachdem es in ihnen einleitend heisst, dass die «Verbundenheit mit Blut und Boden ihren Ausdruck in der Pflege der überlieferten bodenständigen Bauweise» finde, wird zum Bau möglichst opulenter Dächer aufgefordert:

*„Das Ende krönt das Werk“ und darum habe ich meinen Neubau mit „GRANOSIT“ verputzt. „GRANOSIT“ übertrifft die besten Edelputze an Schönheit und Güte — Sie sollten sich unbedingt den neuen Prospekt von Bernasconi A. G., Bern-Bümpliz, kommen lassen!“*



Feine Beschläge  
F. BENDER ZÜRICH

«Das Dach sei wie der Baukörper einfach und ruhig, dann ist es schön und billig in Herstellung und Unterhaltung. Es wirkt um so stolzer, je steiler es ist (!). Angleichung an die Nachbarbauten ist besonders wichtig: die Schönheit alter Dorf- und Stadtbilder beruht nicht zuletzt auf der Einheitlichkeit der Dachform, des natürlichen Dachdeckungsstoffes und der First- richtung. Die einfachste und straffste Form ist das *Satteldach*, das *schöne Giebelstuben* hergibt (!) und nicht durch einen Krüppelwalm beeinträchtigt werden sollte; das Walmdach wirkt gut bei steilen Walmflächen und möglichst langem First. Das *Mansarddach* ist nur auf grösseren langgestreckten Baukörpern und in geeigneter Umgebung angängig; Scheinmansarden, die über ein voll ausgebautes Obergeschoss hinwegtäuschen sollen, sind als bauliche Lüge unbedingt zu vermeiden...»

(Wenn's auf «Natürlichkeit» des Dachmaterials an- kommt, so zieht natürlich schon der Dachziegel den kür- zeren gegenüber dem unbestritten altherwürdigen Strohdach, das seinerzeit nur aus feuerpolizeilichen Zweckmäs- sigkeitsgründen — unter Verrat der Tradition — aufge- geben wurde! Red.)

## Berufsschutz für Architekten in Deutschland

Vom Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste, Arch. BDA E. Höning, ist unterm 28. September 1934 die nachfolgende Anordnung erlassen worden, die am 1. Oktober 1934 in Kraft trat.

In Anbetracht der auch bei uns aktuellen Berufs- schutzfrage bietet diese Regelung für die schweizerische Architektenschaft grösstes Interesse, weshalb wir ihre Paragraphen 1—8 vollinhaltlich wiedergeben. Weitere Paragraphen enthalten die Strafbestimmungen, deren schärfste die Ausschliessung fehlbarer Architekten aus der Reichskammer der bildenden Künste bedeutet, sowie die der Polizeibehörde übertragene Durchführung.

### § 1. Berufsausübung

Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Architekten e. V. als Fach- verband für Baukunst ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Architekt. Mitglied des Bundes Deutscher Architek- ten kann nur werden, wer

1. bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mit- wirkt, wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der Baukunst gilt, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuver- lässigkeit und Eignung besitzt.

### § 2. Begriff der künstlerischen Leistung

Als Leistung oder Schöpfung der Baukunst ist jede planende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende

Geschlossenheit des Baukörpers, kleine Biedermeier- fenster mit Klappläden im Stil Schmitthenners sind auch des sächsischen Heimatschutzes Ideal:

«Die Fenster sind die Augen des Hauses, die hell und blank sein sollen. Sie werden bei freistehenden Häusern (diese Be- schränkung auf freistehende Häuser ist bemerkenswert!) oft zu gross gemacht, zerreißen dadurch die *Geschlossenheit des Baukörpers*... Sparsame Sprossenteilungen sind ebenso schön und praktisch wie *Fensterläden*, die im Erdgeschoss einen guten Diebesschutz darstellen und *das schlichte Haus wirksam bereichern*. Die Haustür verbindet Dein Haus mit der Aussen- welt; willst Du es nicht wie Deine Vorfahren halten und sie durch reiche Füllungen, frohe Bemalung, gegliederte Gewände oder einen schönen Schlußstein einladend schmücken?»

Hält man die Frankfurter und sächsischen Leitsätze (welch letztere im «Baumeister» kommentarlos abge- druckt sind) nebeneinander, so hat man ein ungefähres Bild von der herrschenden Unklarheit über das «deutsche» Bauen im Dritten Reich. N.

und leitende Tätigkeit auf dem Gebiete des Bauwesens anzu- sehen, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Architekten zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein tech- nischer Kenntnisse ist.

Nützlichkeitszwecke des gestalteten Werkes schliessen den Begriff der künstlerisch-schöpferischen Leistung nicht aus.

### § 3. Tätigkeitsgebiete

Das Tätigkeitsgebiet des Architekten umfasst jede bauliche Gestaltung und Anordnung einschliesslich der beruflichen Tä- tigkeit als Sachverständiger.

### § 4. Berufsbezeichnung

1. Die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste, Fachverband für Baukunst, führen die Berufsbezeichnung «Architekt» mit dem Zusatz: Mitglied der Reichskammer der bil- denden Künste.

2. Die Architekten sind verpflichtet, die Berufsbezeichnung «Architekt» auf allen beruflichen Schriftstücken und bei jedem Auftreten in der Öffentlichkeit zu führen. Die Führung von anderen Berufsbezeichnungen, Zusätzen oder Abkürzungen ist untersagt, mit Ausnahme des Zusatzes: beidigter Sachver- ständiger.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung von Amts- und Berufsbezeichnungen durch die Beamten und An- gestellten des Reiches, der nachgeordneten Behörden und öf- fentlich-rechtlichen Körperschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Berufsbezeich- nung Regierungsbaumeister, die Vorschriften der Baumeister- verordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I., S. 131) sowie die Vor- schriften über die Führung akademischer Grade und Titel.

### § 5. Berufspflichten

Die Architekten tragen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Auftraggebern die Verantwortung für die

LEUTHOLD-ZOLLIKERBERG

# Lang

## CENTRALHEIZUNGEN

mit Kohlen-Gas- oder  
Ölfeuerung

**FRITZ LANG & CO. ZÜRICH 7**

FREIESTRASSE 196, TEL. 41760/61

Funktioniert Ihre Heizanlage gut?  
Verlangen Sie unsere Kontrolle!

# MAX ULRICH

ZÜRICH / NIEDERDORFSTRASSE 20

Telephon 24.300

## BAUBESCHLÄGE

Amerikanische Schlösser und Türschliesser